

Rp/SN-18/ME  
1 von 5

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5750/8-1-87

Bearb.: Mag. Gstettenbauer  
Tel.: 75 76 31/9107

ENTWURF  
GEVOR  
8.10.1987

Datum:	2. OKT. 1987
Verteilt:	8.10.1987 Römer

An das  
Präsidium des Nationalrates  
W i e n

Dr. Dayak

Betr.: Bundesgesetz über die Beratung,  
Betreuung und besondere Hilfe  
für behinderte und hilfsbe-  
dürftige Menschen (Bundesbe-  
hindertengesetz)

Bezug: BMAS Zl. 40.006/12-1/1987

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beeht sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der ho. Stellung-  
nahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen  
Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 1. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigen

der Ausfertigung



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5750/8-1-87

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Bundesgesetz über die Beratung,  
Betreuung und besondere Hilfe  
für behinderte und hilfsbe-  
dürftige Menschen (Bundesbe-  
hindertengesetz)

Bezug: do. Zl. 40.006/12-1/1987

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beeindruckt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu § 54 Abs. 1 und § 57:

Durch die im vorliegenden Entwurf umschriebene Definition einer  
Behinderung scheint jene Gruppe von Personen ausgeschlossen  
zu sein, deren Grad der Behinderung nicht durch einen normativen  
Akt festgestellt ist bzw. die keinerlei staatliche Geldzu-  
schüsse erhält. Demnach wären insbesondere von Geburt an  
behinderte Personen von der in dieser Vorschrift normierten  
Fahrpreisbegünstigung nicht erfaßt.

- 2 -

Obwohl hier erstmals der Versuch unternommen wurde, auch den Zivilinvaliden die Fahrpreisbegünstigungen zu gewähren, scheint trotzdem keine Gleichbehandlung mit den Schwerkriegsgeschädigten vorzuliegen, da für den letztgenannten Personenkreis die in den erläuternden Bemerkungen gemachte zweifache Einschränkung nicht gilt. Auch scheinen die Landesbefürsorgten im Entwurf unberücksichtigt zu sein.

Es wäre außerdem zu überlegen, die Fahrpreisermäßigung nicht an jene für die Senioren anzugleichen, sondern das Ausmaß im Bundesbehindertengesetz selbst festzulegen.

Die im § 54 für behinderte Menschen vorgesehene Fahrpreisermäßigung auf dem Eisenbahnnetz der Österreichischen Bundesbahnen hat ausschließlich sozialen Charakter und es ist vorgesehen, die entsprechenden Fahrgeldausfälle den ÖBB-Schiene als gemeinwirtschaftliche Leistung gemäß § 18 Bundesbahngesetz abzugelten. Diese Abgeltung wäre jedoch budgetmäßig nicht im Kapitel "Verkehr" sondern im Sozialbereich zu veranschlagen. Eine derartige Abgeltung sollte demnach nicht nach dem § 18 des Bundesbahngesetzes erfolgen, welcher überdies auch nur den Schienenverkehr und nicht den Kraftfahrliniienverkehr der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung berücksichtigt.

Da auch die Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung einer marktwirtschaftlichen Orientierung unterliegen, die Beförderung behinderter Personen jedoch als gemeinwirtschaftliche Leistung zu betrachten ist, erschiene es jedenfalls notwendig, diese Fahrgeldausfälle ebenfalls abzugelten.

Zudem müßte die entsprechende Anordnung, eine Fahrpreisermäßigung gegen Abgeltung der Einnahmeausfälle zu gewähren, ihren Niederschlag in den entsprechenden Tarifverordnungen finden.

- 3 -

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß im Entwurf zwar die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenverwaltung als Verkehrsträger genannt sind, die Fahrpreisermäßigungen gewähren sollen, daß jedoch die nicht bundeseigenen Schienenbahnen, die privaten Kraftfahrlinien sowie der innerstädtische Verkehr keine Erwähnung finden.

Auch finden sich in den erläuternden Bemerkungen keine Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Anspruchsberechtigten für eine Fahrpreisermäßigung im Sinne des § 57 dieses Entwurfs, Angaben die für die Ermittlung der Einnahmeausfälle von Bedeutung sind.

Zu § 56 Abs. 3:

Aufgrund von abgeltungstechnischen Kriterien wäre die Geltungsdauer der Jahresberechtigungsmarke unbedingt auf das Kalenderjahr abzustimmen.

Zu § 57 Abs. 2:

Wie oben bereits erwähnt, ist die in dieser Bestimmung ge- regelte Abgeltung für die Fahrgeldausfälle insofern inkonsequenter, als ein Ersatz der Einnahmeausfälle für den Kraftfahrlinienverkehr nicht normiert ist.

Der Verweis "nach Maßgabe der Vorschriften über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen gemäß § 18 des Bundesbahngesetzes" wäre durch eine Bestimmung zu ersetzen, die auf eine sozialrechtliche Abgeltung abzielt.

Zu § 67 Ziffern 7 und 8:

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wäre auch hinsichtlich der §§ 54 und 58 mit der Vollziehung zu betrauen.

- 4 -

Angesichts der hier aufgezeigten komplexen Problemstellungen würde das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - nach Beendigung des Begutachtungsverfahrens - die Durchführung einer abschließenden Besprechung für zweckmäßig halten.

Abschließend wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Wien, am 1. Oktober 1987  
Für den Bundesminister:  
Dr. NEIDHART